

**Sitzungsvorlage öffentlich**  
**Nr. GR/2021/104**
**Abteilung 340 - Finanzen**

 Federführung: Schietinger, Christoph  
 Telefon: +49 7021 502-545

 AZ: 700.31  
 Datum: 19.11.2021

**Abwassergebühr**  
**- Plankalkulation 2022**  
**- Senkung kalkulatorischer Zinssatz**  
**- 5. Änderungssatzung zur Abwassersatzung der Stadt Kirchheim unter Teck vom 20.07.2016**

<b>GREMIUM</b>	<b>BERATUNGSZWECK</b>	<b>STATUS</b>	<b>DATUM</b>
Ortschaftsrat Ötlingen	Kenntnisnahme	öffentlich	06.12.2021
Ortschaftsrat Lindorf	Kenntnisnahme	öffentlich	06.12.2021
Ortschaftsrat Jesingen	Kenntnisnahme	öffentlich	06.12.2021
Ortschaftsrat Nabern	Kenntnisnahme	öffentlich	06.12.2021
Ausschuss für Infrastruktur, Wohnen und Umwelt (IWU)	Vorberatung	nicht öffentlich	08.12.2021
Gemeinderat	Beschlussfassung	öffentlich	15.12.2021

**ANLAGEN**

- Anlage 1 - Plankalkulation 2022 (ö)
- Anlage 2 - Ausgleich Kostenüber- und -unterdeckungen (ö)
- Anlage 3 - Festlegung Kalkulatorischer Zinssatz 2022 (ö)
- Anlage 4 - Satzungsänderung (ö)

**BEZUG**

Zuletzt: „Abwassergebühr - Nachkalkulationen 2018 und 2019, Plankalkulation 2021, Senkung kalkulatorischer Zinssatz“ in der Sitzung des Gemeinderates am 16.12.2020 (§ 120 ö, Sitzungsvorlage GR/2020/146)

**BETEILIGUNGEN UND AUSZÜGE**

Beglaubigte Auszüge an: 320, 340 (2x)  
 Mitzeichnung von: 220, 320, EBM

Dr. Bader  
 Oberbürgermeister

## STRATEGISCHE AUSRICHTUNG

*Die Entwicklung der Stadt Kirchheim unter Teck ist nachhaltig. Eine zeitgemäße Infrastruktur und miteinander in Einklang stehende stadtplanerische Entwicklungen, sind Grundlage hierfür. Zentrale Voraussetzung ist die Gestaltung und Sicherung einer zukunftsfähigen Haushalts- und Finanzwirtschaft. Die sich stets ändernden Rahmenbedingungen werden berücksichtigt.*

- Wohnen (Priorität 1)
- Bildung (Priorität 2)
- Wirtschaftsförderung (Priorität 3)
- Mobilität, Transportnetze und Sicherheit (Priorität 4)
- Umwelt- und Naturschutz (Priorität 5)
- Gesellschaftliche Teilhabe und Bürgerschaftliches Engagement (Priorität 6)
- Einwohnerbeteiligung und Öffentlichkeitsarbeit (Priorität 7)
- Sport, Gesundheit und Erholung (Priorität 8)
- Moderne Verwaltung und Gremien (Priorität 9)
- Kultur (Priorität 10)
- Tourismus (Priorität 11)

Strategisches Ziel: -

Leistungsziel: -

Maßnahme: -

## EINMALIGE FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

- Einmalige finanzielle Auswirkungen
- Keine einmaligen finanziellen Auswirkungen

Auswirkungen der Anträge:

Im Ergebnishaushalt

Teilhaushalt	09
Produktgruppe	5380
Kostenstelle	
Sachkonto	

Im Finanzhaushalt

Teilhaushalt	
Produktgruppe	
Investitionsauftrag	
Sachkonto	

Ergänzende Ausführungen:

Die Erträge steigen gegenüber dem Entwurf des Haushalts 2022 um 36.585 Euro.

Die Aufwendungen sinken gegenüber dem Entwurf des Haushalts 2022 um 29.293 Euro.

## FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN IN DER FOLGE

- Finanzielle Auswirkungen in der Folge
- Keine finanziellen Auswirkungen in der Folge

Ausführungen:

## **ANTRAG**

1. Zustimmung zu der Plankalkulation der Abwassergebühr 2022, wie in der Anlage 1 zur Sitzungsvorlage GR/2021/104 dargestellt.
2. Zustimmung zum Ausgleich der Gebührenüber-/ -unterdeckung im Zuge der Plankalkulation 2022
  - a. aus 2017 in Höhe von 256.330 Euro bei der Schmutzwasserbeseitigung und 126.111 Euro bei der Niederschlagswasserbeseitigung (Gesamt: 382.441 Euro) und
  - b. aus 2018 in Höhe von 217.576 Euro bei der Schmutzwasserbeseitigung und -105.076 Euro bei der Niederschlagswasserbeseitigung (Gesamt: 112.500 Euro).
3. Zustimmung zur Senkung des kalkulatorischen Zinssatzes auf 3,50 Prozent ab 01.01.2022.
4. Beschluss der 5. Änderungssatzung zur Abwassersatzung vom 20.07.2016, wie in der Anlage 4 zur Sitzungsvorlage GR/2021/104 auf Seite 2 dargestellt.

## **ZUSAMMENFASSUNG**

Für die Plankalkulation der gesplitteten Abwassergebühr für das Jahr 2022 wurde eine hundertprozentige Kostendeckung auf Basis der Planansätze des Teilhaushaltes 09 (Produktgruppe 53.80 Abwasserbeseitigung) zugrunde gelegt.

Der höchstzulässige Gebührensatz des Kalkulationszeitraums ist das Ergebnis der Division der Gesamtkosten abzüglich der Erlöse der öffentlichen Einrichtung durch die zugehörigen Bemessungseinheiten:

- Für die Festsetzung der Niederschlagswassergebühr 2022 ist die versiegelte Gesamtfläche des Jahres 2020 mit 2.984.416 Quadratmetern zugrunde gelegt worden.
- Für die Festsetzung der Schmutzwassergebühr 2022 ist die abrechenbare Gesamtabwassermenge des Jahres 2020 in Höhe von 2.026.684 Kubikmetern angesetzt worden.

Als Ergebnis ergeben sich unter Berücksichtigung der eingestellten Kostenüber-/ -unterdeckungen der Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung von 382.441 Euro aus 2017 und 112.500 Euro aus 2018 in das Jahr 2022 folgende Gebührensätze:

- Die Schmutzwassergebühr beträgt 2,25 Euro je Kubikmeter (bisher 2,22 Euro je Kubikmeter) bezogenes Frischwasser
- Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,61 Euro je Quadratmeter (bisher 0,51 Euro je Quadratmeter) veranlagte Fläche

## **ERLÄUTERUNGEN ZUM ANTRAG**

### **Zu Antrag Nr. 1**

Die Plankalkulation des Jahres 2022 ist in der Anlage 1 ersichtlich.

Auswirkungen auf den Haushaltsplan 2022 gegenüber dem Haushaltsplan-Entwurf 2022:

Die Veränderungen im Haushaltsplan 2022 sind in der Anlage 2 auf der Seite 1 und 2 in der Spalte „Zu-/Abgänge“ ersichtlich. Fasst man dabei die Erträge und Aufwendungen zusammen, so verbessert sich der Ergebnishaushalt wie folgt:

Steigerung der Erträge	36.585 Euro
Reduktion der Aufwendungen	29.293 Euro
<b>Verbesserung Haushalt 2022</b>	<b>65.878 Euro</b>

Außen vor bleiben dabei die Veränderungen des Straßenentwässerungsanteils, kalkulatorische Zinsen Sonderposten sowie kalkulatorische Zinsen, da diese Sachkonten keine Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt haben. Ebenso wird die Reduzierung bei der Unterhaltung der Abwasseranlagen in Höhe von 49.800 Euro nicht berücksichtigt, da dies Maßnahmen für die Rattenbekämpfung und die Reinigung von Straßeneinlaufschächten sind, die zwar anfallen, aber nach dem GPA-Bericht aus 2012 nicht die Gebührenzahler belasten dürfen.

Die Veränderungen des Haushaltsplans 2022 kommen durch die zum Zeitpunkt der Einbringung des Haushalts noch nicht bekannte Höhe der Verbandsumlage des GWK, noch nicht exakt bestimmten Abschreibungen, Sonderposten, Zinsen und Straßenentwässerungsanteil zustande. Zudem wurde die Übertragung der Sammelkläranlage Bissingen/Nabern zum 01.01.2022 an das GWK Wendlingen berücksichtigt (siehe Sitzungsvorlage GR/2021/169).

### **Zu Antrag Nr. 2**

Bei der Verwendung der Kostenüber- bzw. -unterdeckungen wird auf die Anlage 2 verwiesen. In dieser Anlage ist ersichtlich, wie sich die Jahresergebnisse auf die Teilbereiche Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung verteilen und wann diese wieder in die Gebühr einfließen.

Die Kostenüberdeckungen der abgeschlossenen Jahre müssen generell innerhalb von fünf Jahren an den Gebührenzahler zurückgeführt werden. Kostenunterdeckungen hingegen können innerhalb von fünf Jahren den Gebührenzahler belasten. Im Sinne einer kontinuierlich langsam steigenden Gebühr, werden die überwiegenden Kostenüberdeckungen nur zu einem Teil an den Gebührenzahler zurückgegeben.

In die Plankalkulation 2022 werden Kostenüberdeckungen aus 2017 in Höhe von 256.330 Euro bei der Schmutzwasserbeseitigung und 126.111 Euro bei der Niederschlagswasserbeseitigung (Gesamt: 382.441 Euro) sowie aus 2018 eine Kostenüberdeckung in Höhe von 217.576 Euro bei der Schmutzwasserbeseitigung und eine Kostenunterdeckung in Höhe von 105.076 Euro bei der Niederschlagswasserbeseitigung (Gesamt: 112.500 Euro) eingestellt.

### **Zu Antrag Nr. 3**

Durch die gesunkenen Zinssätze sollte der kalkulatorische Zinssatz, der seit dem 01.01.2021 bei 3,70 Prozent liegt, neu angepasst werden. Im Hinblick auf die Gebührenkalkulationen, wie beispielsweise der Abwasserkalkulation, ist dies von großer Bedeutung, da ansonsten die Gebühren nicht rechtssicher erhoben werden können.

In der kommunalen Praxis wird als kalkulatorischer Zinssatz üblicherweise ein Mischzinssatz verwendet, der sich aus einem durchschnittlichen Zinssatz für langfristige risikofreie Geldanlagen und einem durchschnittlichen Zinssatz für Kommunalkredite ergibt.

§ 14 Abs. 3 KAG enthält keine konkreten Vorgaben zur Ermittlung des kalkulatorischen Zinssatzes und spricht lediglich von einer angemessenen Verzinsung.

Das Verwaltungsgericht Düsseldorf hat in seinem Urteil vom 09.08.2010 zur Höhe des kalkulatorischen Zinssatzes folgendes ausgeführt:

*„Der kalkulatorische Zinssatz bestimmt sich nicht nach den in der jeweiligen Gebühren(-erhebungs-) periode am Kapitalmarkt (voraussichtlich) herrschenden Verhältnissen. Denn es handelt sich um eine kalkulatorische Verzinsung des in der Anlage langfristig gebundenen Kapitals, das sich im gesamten Restbuchwert widerspiegelt; dieser Wert erfasst Anlagegüter unterschiedlichsten Alters – und damit Kapitalbindungen unterschiedlichster Dauer. Da der kalkulatorischen Verzinsung die Funktion zukommt, einen Ausgleich für die finanziellen Belastungen zu bieten, die die Gemeinden für die Aufbringung des in der Anlage langfristig gebundenen Kapitals zu tragen haben, ... sind für die Höhe des Zinssatzes maßgebend die langfristigen Durchschnittsverhältnisse am Kapitalmarkt. Diese Verhältnisse können nach der Rechtsprechung des OVG NRW abgelesen werden am langjährigen Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten.“*

Die Zinskalkulation ist mithin zu messen an den langfristigen Durchschnittsrenditen dieser Emissionen, die bei Kalkulationserstellung bekannt waren, d.h. unter Berücksichtigung der Renditen, die angefallen waren in den vergangenen Jahrzehnten bis hin zum Vorvorjahr des Jahres, für das die Gebühren kalkuliert und erhoben werden sollen.

Dieser langjährige Durchschnittswert darf nach der zitierten Rechtsprechung des OVG NRW um bis zu 0,5 Prozent-Punkte erhöht werden, um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass wegen der die Anlagezinsen regelmäßig übersteigenden Kreditzinsen ein etwaiger Fremdkapitalanteil zu einem höheren Zinssatz zu berücksichtigen ist.

Mit der vom Verwaltungsgericht Düsseldorf bestätigten und von der Gemeindeprüfungsanstalt akzeptierten Berechnungsmethode ergibt sich in Kirchheim unter Teck ein über 25 Jahre berechneter durchschnittlicher Fremdzinssatz von 4,48 Prozent, dem ein durchschnittlicher Renditezinssatz von 2,96 Prozent gegenübersteht. Grundlage dazu war die veröffentlichte Kapitalmarktkennzahlen der Deutschen Bundesbank, Stand August 2021. Diesbezüglich wird auf die Anlage 3 verwiesen. Weil die Fremdkapitalzinsen über den Anlagezinsen liegen, erfolgt eine Erhöhung um 0,50 Prozent auf 3,46 Prozent.

Für die kalkulatorische Verzinsung schlägt die Verwaltung den gerundeten Zinssatz in Höhe von 3,50 Prozent vor, der für alle Anlagegüter der Stadt ab dem 01.01.2022 gelten soll.

#### **Zu Antrag Nr. 4**

Um eine Gebührenänderung rechtmäßig durchzusetzen, bedarf es einer Satzungsänderung der Abwassersatzung.